

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/fa8a5424-ef54-3bd6-8f4d-2b364e7af918>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|----------------------------|
| Titel | Strafprozessordnung (StPO) |
| Amtliche Abkürzung | StPO |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 312-2 |

§ 41 StPO - Zustellungen an die Staatsanwaltschaft

¹Zustellungen an die Staatsanwaltschaft erfolgen durch elektronische Übermittlung ([§ 32b Absatz 3](#)) oder durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks. ²Wenn mit der Zustellung der Lauf einer Frist beginnt und die Zustellung durch Vorlegung der Urschrift erfolgt, so ist der Tag der Vorlegung von der Staatsanwaltschaft auf der Urschrift zu vermerken. ³Bei elektronischer Übermittlung muss der Zeitpunkt des Eingangs ([§ 32a Absatz 5 Satz 1](#)) aktenkundig sein.

